
Kleine Anfrage Dr. Charles Meier vom 23. Juni 2005 betreffend Pflichtenheft und personelle Zusammensetzung der Baukommission sowie allfällige Nominationskriterien des Gemeinderates

1. Zusammensetzung der Baukommission

Gemäss Artikel 38 lit. u der Gemeindeordnung fällt die Wahl der Baukommission in die Kompetenz des Gemeinderates. Die Baukommission setzt sich zurzeit gemäss Gemeinde-Homepage wie folgt zusammen:

Baukommission

Huser Daniel	Hintere Höhenstrasse 28	5430 Wettingen	Präsident
Bürgler Josef	Jurastrasse 6	5430 Wettingen	Mitglied
Chariatte-Basler Sabine	Glärnischstrasse 6	5430 Wettingen	Mitglied
Germann Heinz	Rebbergstrasse 31	5430 Wettingen	Mitglied
Kaufmann Marco	Etzelmat 3	5430 Wettingen	Mitglied
Schär Gerold	Chlosterbrüel 24	5430 Wettingen	Mitglied
Wunderlin Werner	Jurastrasse 10	5430 Wettingen	Mitglied
Mühlebach Thomas	Haldenstrasse 19	5415 Nussbaumen	Aktuar
Heimgartner Urs	Bernaustrasse 18	5430 Wettingen	Leiter Bau und Planung

2. Fragen

- 2.1 Im Gegensatz zu den Kommissionen des Einwohnerrates besteht bei der Baukommission keine Amtszeitbeschränkung. Meines Wissens ist ein Mitglied der Baukommission seit 30 Jahren dabei. Von den total neun Mitgliedern stammen drei aus Gemeinderat und Bauverwaltung und insgesamt sechs sind verwaltungsunabhängige Baufachleute. Es fällt auf, dass von diesen sechs verwaltungsunabhängigen Mitgliedern deren drei (= 50 %) dem Netzwerk der gleichen Firma zugeordnet werden können.

Sind die Unabhängigkeit der Kommission und die Vereinbarkeit der Kommissionzusammensetzung mit dem öffentlichen Interesse nach der Auffassung des Gemeinderates noch gegeben?

- 2.2 Wo sind die Pflichten der Baukommission geregelt (Baugesetz oder gemeindeeigene Job Description)? Nach welchen Kriterien entscheidet der Gemeinderat bei der Wahl der Mitglieder der Baukommission? Wer überwacht die Einhaltung allfälliger Ausstandspflichten?
- 2.3 Es ist mir bekannt, dass u.a. die formelle Prüfung der Baugesetz- und BNO-Konformität zu den Pflichten der Baukommission gehört. Ist die Baukommission auch dem Schutz des Ortsbildes verpflichtet? Verschiedene - unter dem Regime der neuen BNO mit erhöhten Ausnutzungsziffern (verdichtete Bauweise) erstellte Neubauten - z.B. an der Kirchstrasse, an der Zwysigstrasse und beim Bahnhofareal, an der Rebbergstrasse, an der Scharnenfelsstrasse, im Umfeld der denkmalgeschützten Kreuzkapelle u.a.m. gestatten die Vermutung, dass der Ortsbildschutz für die Baukommission kein Thema ist.

- 2.4 Wie schon einmal postuliert, sollten die Baukommission und die Ortsbildkommission zusammengelegt werden, nachdem ohnehin schon personelle Überschneidungen bestehen. Dann wäre der Ortsbildschutz in der Baubewilligungsadministration integriert und würde nicht ein Mauerblümchen-Dasein fristen, wie das zurzeit der Fall ist.

Ist der Gemeinderat bereit oder sogar gewillt, im Sinne des Postulates einer besseren Integration des Ortsbildschutzes in die Baubewilligungsadministration tätig zu werden?
